

Kostenordnung für Schlichtungsverfahren gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Bremen

Gültig ab 1. Januar 2021

vom 23. November 2020, bekanntgemacht am 21. Dezember 2020 auf www.aekhb.de und
veröffentlicht im BremABl. 2021, S. 7; zuletzt geändert durch Beschluss der
Delegiertenversammlung vom 27. November 2023, bekanntgemacht am 23. Februar 2024 auf
www.aekhb.de.

Aufgrund der §§ 4 und 22 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185, 189), in Verbindung mit § 8 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 1. April 2020 (Brem.ABl. S. 312) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 23. November 2020 folgende Kostenordnung für Schlichtungsverfahren gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Bremen beschlossen:

§ 1

Kosten für Schlichtungsverfahren

- (1) Für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß der Satzung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Bremen vom 23. November 2020 erhebt die Ärztekammer Bremen eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Entstehen bei der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens besondere Auslagen (z.B. Entschädigungen für fachärztliche Gutachten), so sind sie ebenfalls zu erstatten.
- (3) Soweit die Leistungen der Schlichtungsstelle der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren und den Auslagen die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 2

Kostenschuldner

Schuldner der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ist

- a) bei einem gegen einen niedergelassenen Arzt gerichteten Schlichtungsantrag der Arzt persönlich,
- b) bei einem gegen eine ambulante oder stationäre Behandlungseinrichtung (z.B. Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum, sonstige ärztlich geleitete Einrichtung) und / oder dort tätige Ärzte gerichteten Antrag der Träger der Behandlungseinrichtung,
- c) bei einem Schlichtungsantrag betreffend das Durchgangsarztverfahren der zuständige Unfallversicherungsträger.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühr, Auslagen für den Sachverständigen

- (1) Für Behandlungseinrichtungen oder Unfallversicherungsträger als Kostenschuldner beträgt die Verwaltungsgebühr 750 Euro pro Verfahren. Mehrere Kostenschuldner haften für die Kosten als Gesamtschuldner.
- (2) Für niedergelassene Ärztinnen oder Ärzte als Kostenschuldner beträgt die Verwaltungsgebühr 350 Euro pro Verfahren. Mehrere Kostenschuldner haften für die Kosten als Gesamtschuldner.
- (3) Sind Behandlungseinrichtungen oder Unfallversicherungsträger und niedergelassene Ärztinnen oder Ärzte Kostenschuldner, beträgt die Verwaltungsgebühr 750 Euro pro Verfahren. Von den Kosten tragen 60 Prozent die Kostenschuldner nach Absatz 1 und 40 Prozent die Kostenschuldner nach Absatz 2.
- (4) Die Entschädigung der Sachverständigen erfolgt nach den Grundsätzen des JVEG.“

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Anforderung von Auslagenvorschüssen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht dem Grunde nach, wenn der Kostenschuldner im Sinne § 2 der Durchführung des Schlichtungsverfahrens zugestimmt hat.
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird mit Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig. Die Schlichtungsstelle kann für die Entschädigung des Sachverständigen angemessene Auslagenvorschüsse anfordern. Die Entrichtung der fälligen Verwaltungsgebühr und angeforderter Auslagenvorschüsse ist Voraussetzung für die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens.

§ 5

Vorzeitige Beendigung des Verfahrens

Eine vorzeitige Beendigung des Verfahrens hat keine Auswirkung auf die Höhe oder Fälligkeit der zu entrichtenden Kosten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.